

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE

TAUFKIRCHEN AN DER TRATTNACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Kanalordnung

Verordnung

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird (Kanalordnung).

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idgF wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach Anwendung.

Hinweis:

Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. müssen in jedem Fall mit einem mit der Marktgemeinde abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

- (2) Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. als Kanalisationsunternehmen in die Kanalisation eingeleitet werden und sind hierfür die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF, zu beachten.
- (3) Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten.
- (4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage ausnahmsweise, in Übereinstimmung mit der Kanalordnung, gestattet wird.

§ 2 Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.
- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde als Kanalisationsunternehmen sowie der Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einer Mischwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

Hinweis:

Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.

Bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal):

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit wie möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

Hinweis:

Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.

Bei einer ausschließlichen Schmutzwasserkanalisation:

- Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

§ 3

Vorschriften für die Hauskanalanlagen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlusschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung des Kanalbetreibers und des Kanalbenutzers bildet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die von der Gemeinde als Kanalbetreiber errichtete Hausanschlussleitung (mit oder ohne Schacht) bis 1 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes des Kanalbenutzers.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Hinweise:

- *Die Lage der Rückstauebene ist der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.*
 - *Die Rückstauebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauebene heranzuziehen.*
 -
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicherzustellen.
 - (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile (z.B. Rückstausicherungen, Putzschächte) sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von einer Mischwasser- auf eine Trennkanalisation, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

Hinweis:

Die gesamten Kosten für die nachträglichen Änderung des Abwasserentsorgungssystems sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbands ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden, beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

- (1) Der Kanalbenutzer ist berechtigt, das Entsorgungsverhältnis mit der Gemeinde nach schriftlicher Bekanntgabe zu lösen, soweit das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen der Kanalordnung oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen, sofern das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutrittes zu Kontrollzwecken
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Hauskanalanlage
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen

- störende Einwirkungen auf die Hauskanalanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluss (Hauskanalanlage) auf eigene Kosten stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer der Gemeinde einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Aufgelassene Hauskanalanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, zuzumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.
- (4) Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde unterbrochenen oder eingestellten Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Kanalordnung tritt mit Wirksamkeitsbeginn 01. Jänner 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01. Jänner 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Schaur

Anlage